

31. Sind die Sätze 5 und 6 in § 22 Abs. 1 des braunschweigischen Gesetzes vom 20. Juni 1919, zur Änderung der Neuen Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832, mit Art. 137 Abs. 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 vereinbar?

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 26. Oktober 1921. VII B 1/21.

Das Reichsgericht hat die obige Frage verneint aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Die Neue Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832 war die Verfassungsurkunde des Herzogtums Braunschweig. Nach § 213 Abs. 1 das. stand die Kirchengewalt in der evangelisch-lutherischen Kirche dem Landesfürsten zu, welcher sie unter Mitwirkung und Beirat des mit evangelischen Laien und Geistlichen besetzten Konsistoriums auszuüben hatte. Eine Landes Synode und ein Synodalausschuß für die evangelisch-lutherische Kirche Braunschweigs wurden durch das Gesetz vom

31. Mai 1871 (Ges. u. VDVl. S. 145) geschaffen. Nach der Staatsumwälzung vom November 1918 wurde in Braunschweig unter dem 20. Juni 1919 das Gesetz zur Änderung der Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832 (Ges. u. VDVl. S. 199) erlassen. Es heißt hier in § 21:

„Die vorläufige Kirchengewalt in der evangelisch-lutherischen Landeskirche steht bis zum Zusammentritt der verfassunggebenden Synode dem verstärkten Synodalausschuß (Landeskirchenrat) zu. Er besteht aus den gegenwärtigen Mitgliedern des Ausschusses der Landessynode (bzw. ihren Vertretern) und vier von der Landesversammlung aus ihrer Mitte zu erwählenden evangelisch-lutherischen Mitgliedern.“

und in § 22:

„(1.) Die bestehende Landessynode wird hiermit aufgelöst. (2.) Der Landeskirchenrat hat die Neuwahl der Synode unter Festsetzung der Zahl ihrer Mitglieder anzuordnen. (3.) Die verfassunggebende Synode hat die Aufgabe, der evangelisch-lutherischen Kirche des Freistaates Braunschweig eine neue Verfassung zu geben. (4.) Die Einberufung der verfassunggebenden Synode geschieht durch den Kirchenrat. (5.) Zur Teilnahme an der Wahl der Mitglieder der verfassunggebenden Synode, die nur aus gewählten Vertretern bestehen darf, sind alle männlichen und weiblichen Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, mit gleichem Stimmrecht berufen. (6.) Die Wahl ist geheim und unmittelbar, sie erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.“

Nach § 24 sind Kirchengesetze dem Räte der Volksbeauftragten vorzulegen. Sie dürfen erst verkündet und ausgeführt werden, wenn von diesen nicht innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Vorlegung Einspruch erhoben ist. Nach § 26 sind alle diesen Vorschriften entgegenstehenden gesetzlichen und kirchengesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, insbesondere Art. 213 der Neuen Landschaftsordnung und das Gesetz über die Errichtung einer Landessynode vom 31. Mai 1871 nebst den dieses abändernden späteren Gesetzen.

In Braunschweig ist eine verfassunggebende Synode zusammengetreten. Die Mitglieder sind in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach der Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wahlberechtigt waren alle männlichen und weiblichen Mitglieder der evangelisch-lutherischen Landeskirche, die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet hatten. Ausgeschlossen waren Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befanden, unter Vormundschaft oder Pflegschaft standen, nicht konfirmiert oder ihres Wahlrechts nach landeskirchlicher Bestimmung für verlustig erklärt waren, durch unehrenhaften Lebenswandel oder durch tatsächliche Verachtung der Religion oder der Kirche öffentliches Ungernis gegeben hatten. Die Landes-

regierung, mit deren Zustimmung die Synode auf der angegebenen Grundlage gewählt war, hat sie zunächst als rechtsbeständig anerkannt, indem sie ihren Mitgliedern Tagegelder und Reisekosten bewilligte. Später hat die Landesregierung ihren Standpunkt geändert und einem von der Synode beschlossenen Kirchengesetz über die Einsetzung einer einstufigen Kirchenregierung die Zustimmung versagt. Die Landesversammlung billigte den späteren Standpunkt der Regierung und lehnte einen Antrag, die Synode als rechtsgültig gewählt und als rechtmäßige Vertretung der Landeskirche anzuerkennen, ausdrücklich ab. Landesregierung und Landesversammlung berufen sich darauf, daß bei den Wahlen zur Synode die Vorschriften des § 22 des Gesetzes vom 20. Juni 1919 nicht innegehalten sind.

Nach vergeblichen Bemühungen, zwischen Landesregierung und Landesversammlung einerseits und Landesynode und Landeskonfistorium andererseits eine gütliche Einigung herbeizuführen, hat der Reichsminister des Innern unter dem 29. April 1921 gemäß Art. 13 Abs. 2 der Reichsverfassung und §§ 1, 2 des Gesetzes vom 8. April 1920 (RGBl. S. 510) die Entscheidung des Reichsgerichts angerufen und beantragt,

Entscheidung dahin zu treffen, daß § 22 Abs. 1 Satz 5 und 6 des braunschweigischen Gesetzes vom 20. Juni 1919, zur Änderung der Neuen Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832, mit Art. 137 Abs. 3 der Reichsverfassung in Widerspruch steht.

Der Präsident des Reichsgerichts hat die Entscheidung dem VII. Zivilsenat übertragen. Die beteiligten Zentralbehörden, der Reichsminister des Innern und das Staatsministerium, Abteilung für Volksbildung, in Braunschweig haben sich schriftlich geäußert, ihre Erklärungen sind zur Kenntnis der Gegenpartei gebracht. Eine mündliche Verhandlung ist von keiner Seite beantragt worden.

Dem Antrage des Reichsministers ist zu entsprechen.

1. Wenn ein Landesgesetz mit einem Reichsgesetz nicht vereinbar sein soll, so muß das Landesgesetz als solches gültig sein. Ein von vornherein ungültiges Landesgesetz kann keine Wirkungen äußern, auch nicht die Wirkung eines Widerspruchs gegen das Reichsgesetz. Die — vom Reichsgericht in dem gegenwärtigen Verfahren übrigens auch nicht nachzuprüfende — Landesrechtliche Gültigkeit der beanstandeten Sätze des braunschweigischen Gesetzes vom 20. Juni 1919 muß hier deshalb unterstellt werden.

2. Ein Landesgesetz ist mit einem Reichsgesetz nicht vereinbar im Sinne von Art. 13 Abs. 2 RV. jedenfalls dann, wenn es durch das Reichsgesetz „gebrochen“ ist im Sinne von Art. 13 Abs. 1 RV. d. h. wenn es durch das Reichsgesetz beseitigt ist.

3. Das Reichsgesetz, auf welches der Reichsminister des Innern sich gegenüber den beanstandeten Sätzen des braunschweigischen Landesrechts beruft, ist der Art. 137 Abs. 3 RB. Diese Vorschrift lautet in ihrem hier allein in Frage kommenden Satz 1:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“

Der Satz steht in dem zweiten Hauptteil der Reichsverfassung, welcher die Überschrift trägt: „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“. Darin sind enthalten allgemeine Grundsätze ohne jede rechtliche Wirkung, ferner Rechtsgrundsätze, welche durch die Reichs- oder die Landesgesetzgebung erst noch auszugestalten sind, aber auch Rechtsätze, welche unmittelbar und sofort anzuwenden sind. Zu diesen Rechtsätzen gehört mindestens in gewisser Beziehung Art. 137 Abs. 3 Satz 1. Indem diese Vorschrift den Religionsgesellschaften das Recht verleiht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten, nimmt sie dem Staat zwar nicht die aus der Kirchenhoheit fließenden Aufsichtsrechte, verbietet ihm aber jeden Eingriff in die eigentliche Kirchenverwaltung. Die Durchführung dieses Verbots bedarf keiner weiteren Regelung, das Verbot fällt deshalb nicht unter die Bestimmung des Art. 137 Abs. 8 RB., ist vielmehr unmittelbar geltendes Recht. Wenn also das Land Braunschweig unter der Herrschaft der Reichsverfassung daran gegangen wäre, das Synodalmahlrecht der evangelisch-lutherischen Landeskirche von sich aus zu regeln, so würde dieses Landesgesetz dem Verbot des Art. 137 Abs. 3 Satz 1 RB. widersprochen haben. Es würde von dem entgegenstehenden Reichsrecht „gebrochen“, d. h. beseitigt sein.

4. Aber die Kraft des Art. 137 Abs. 3 Satz 1 RB. reicht noch weiter. Ihm widerspricht auch ein Landesgesetz, welches vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung geschaffen ist, wenn dieses Landesgesetz einen staatlichen Eingriff in die Verwaltung einer Religionsgesellschaft enthält und wenn es erst unter der Herrschaft der Reichsverfassung ausgeführt werden soll. Es ist dann durch die vor der Reichsverfassung liegende Landesgesetzgebung ein Zustand geschaffen worden, der unter der Herrschaft der Reichsverfassung nicht hätte geschaffen werden dürfen und der deshalb unter ihrer Herrschaft auch nicht fortbauern darf. So lagen die Verhältnisse in Braunschweig. Als die Reichsverfassung in Kraft trat, hatte der Staat Vorschriften über das Synodalmahlrecht der evangelisch-lutherischen Landeskirche erlassen, die er unter Herrschaft der Reichsverfassung nicht mehr erlassen konnte. Nach diesem Wahlrecht darf deshalb unter der Herrschaft der Reichsverfassung auch nicht mehr gewählt werden. Eine Vorschrift, welche diese Wahl trotzdem anordnet, steht mit der Reichsverfassung in einem unvereinbaren Gegensatz und muß ihr weichen.